

Haushaltssatzung der Gemeinde Sponholz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) vom 31.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.022.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.111.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 88.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.900 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 17.900 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 106.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 106.200 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	947.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	937.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	10.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	17.900 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 17.900 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 34.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	81.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	42.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 94.700 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300.v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380.v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,32 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2014) betrug	4.004.831,79 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres (2015) beträgt	4.050.831,79 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2016)	3.944.631,79 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

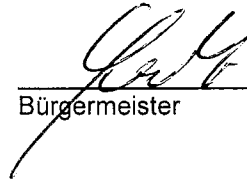
1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Genehmigung des Stellenplanes nach § 55 KV M-V gilt in Anwendung der Nummer 16 der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 05. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 190) als erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich / ~~ist nicht erforderlich.~~

Niendorf, 01.06.2016
Ort, Datum




Bürgermeister